Whitepaper

# Rücktritts-/Stornorechte in Rennstreckenverträgen, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Pandemie


## Management Summary:

Corona allein begründet seit Ausbruch der Pandemie nicht zwingend einen Fall höherer Gewalt, weshalb hierzu zwischen Rennstreckenbetreibern und Mietern konkrete Sonderregelungen vereinbart werden sollten.

Für den Fall, dass einer der Vertragspartner – auch kurzfristig – wegen einer Corona-Situation vom Vertrag zurücktreten muss, sollten gegenseitige und faire Kompensationen vereinbart werden.

Wird eine Veranstaltung durch den Rennstreckenbetreiber aufgrund einer Großveranstaltung abgesagt, muss der Mieter hierfür eine Entschädigung enthalten.

Um die Ausfallrisiken fair zu verteilen, sollte die Streckenmiete bei Buchung nur mit 30-50 % der Streckenmiete angezahlt und bspw. durch eine Anzahlungsbürgschaft abgesichert werden.

Eine Basismiete in Verbindung mit einer Staffelmiete in Abhängigkeit der Fahrzeuganzahl stellt eine faire Lösung für Rennstreckenbetreiber und -mieter dar, durch die beide Parteien ihre unternehmerischen Risiken während der Corona-Pandemie gleichberechtigt reduzieren können.


Die aktuelle Corona-Pandemie stellt uns alle vor völlig neue Herausforderungen. Deshalb ist es jetzt wichtig, dass Rennstreckenbetreiber und Mieter mehr miteinander und auf Augenhöhe agieren, als dies in den vergangenen Jahren oft der Fall war. Eine reine Kunden-Lieferanten-Beziehung wird aus unserer Sicht in der Corona-Situation dazu führen, dass es Veranstalter, insbesondere von Endkunden-Veranstaltungen wie Trackdays und Driving Experiences, noch schwerer haben werden, ihre Events mit kalkulierbarem kaufmännischem Risiko durchzuführen. Als Wechselwirkung hieraus ergeben sich ausbleibende Mieteinnahmen für Rennstreckenbetreiber, die diese in finanzielle Schwierigkeiten bringen können. Gleichzeitig verleiten ausbleibende Mieteinnahmen Rennstreckenbetreiber dazu, Veranstaltungsarten (Trackdays, Testtage etc.) ihrer Kunden eigenständig, und oft zu geringeren Fixkosten, durchzuführen. Derartige „selbst-organisierte“ Veranstaltungen wiederum stehen in direkter Konkurrenz zu Veranstaltungen der Rennstreckenmieter und verschärfen deren aktuelle Situation weiter.

Mit diesem Whitepaper betrachten wir, HTA Circuit Booking GmbH, Speer Racing GmbH Sportveranstaltungen und Bongartz Els & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die bislang gängigen Rücktritts- und Storno-Regelungen bei der Anmietung einer Rennstrecke und geben Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Gestaltung selbiger unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessenlage in der aktuellen Corona-Situation.

## I. Corona als „höhere Gewalt“

- Regelungen zur höheren Gewalt finden sich EU-weit in vielen Rennstreckenverträgen. Die jeweiligen Formulierungen und insbesondere die Definitionen der höheren Gewalt sind aber immer unterschiedlich. Oft sind „Epidemien“ (wie auch Corona) als Beispielfälle höherer Gewalt genannt, aber ohne dass dies weiter konkretisiert wird. Alleine die Existenz von Corona im Land der Rennstrecke kann aber nicht ausreichen, einen Fall höherer Gewalt zu begründen. Es müssen daher jeweils zusätzliche Umstände hinzutreten, die es einer Vertragspartei unmöglich oder unzumutbar machen, die vertraglich geschuldete Leistung anzubieten (bspw. für den Rennstreckenbetreiber ein behördliches Verbot, jegliche Veranstaltungen auf der Rennstrecke durchzuführen) oder die vertraglich geschuldete Leistung in Anspruch zu nehmen (bspw. für den Kunden ein Einreiseverbot in das Land der Rennstrecke, weil der Kunde aus einem Risiko-Gebiet kommt).

- Corona kann jedenfalls grundsätzlich zusammen mit einer weiteren Maßnahme, insb. durch eine staatliche Behörde, einen Fall höherer Gewalt begründen. Dies gilt jedoch nicht für alle Verträge, die nach dem Ausbruch von Corona in Europa (ungefähr März 2020) abgeschlossen wurden bzw. werden, denn bei diesen ist eine typische Tatbestandsvoraussetzung der höheren Gewalt, die Unvorhersehbarkeit des Falles der höheren Gewalt bei Vertragsabschluss, i.d.R. nicht gegeben.

- Bei Abschluss von künftigen Rennstreckenverträgen kann daher eine Klausel zur höheren Gewalt i.d.R. keinem Vertragspartner helfen, es sei denn, man nimmt explizit bestimmte Corona-Situationen mit in die jeweilige Klausel auf und stellt klar, dass es insoweit nicht auf die Vorhersehbarkeit ankommt. [*Wenn man generell die höhere Gewalt in Rennstreckenverträgen implementieren will, so empfehlen wir die sog. „lange ICC-Klausel“ (https://www.iccgermany.de/fileadmin/user_upload/Content/Handelsrecht-_und_praxis/ICC_ForceMajeure_Hardship_Clauses_March2020_GER.pdf) bzw. einen Verweis auf diese und ggfs. die individuelle Anpassung selbiger bzgl. Corona-Situationen oder auf die Bedürfnisse der betreffenden Partei eines Rennstreckenvertrages.*] Besser ist es u.E. aber, konkrete Sonderregelungen bzgl. bestimmter Situationen zu vereinbaren, welche es insbesondere dem Kunden ermöglichen, in diesen kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, vgl. hierzu Ziff. II.

## II. Rücktrittsrechte vom Vertrag für Kunden wegen einer Corona-Situation

- Typische Rennstreckenverträge sind nicht besonders kundenfreundlich, wenn es um die Möglichkeiten geht, die einen Kunden berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinfacht gesagt eine Bestellung zu stornieren. Teilweise kann sich ein Kunde im Rahmen von Überlegungen, ob storniert werden soll oder nicht, nur auf eine allgemeine Klausel zur höheren Gewalt stützen, welche oft sehr hohe Anforderungen an das Vorliegen von höherer Gewalt stellt (vgl. Ziff. I.). Öfters finden sich jedoch auch Regelungen, die dem Kunden zwar eine Stornierung ohne Begründung ermöglichen, aber dafür hohe, i.d.R. gestaffelte „Ausfallgebühren“ vorsehen (bspw. 50 % bei Absage bis 61 Tage vor dem Tag der jeweiligen Veranstaltung, 80 % bei Absage bis 31 Tage und 100 % innerhalb der letzten 30 Tage).

- In der aktuellen Zeit treten Situationen, aufgrund derer eine Veranstaltung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (im Folgenden „Corona-Situation“) stehen, nicht durchgeführt werden kann, bspw. weil (i) die für die Rennstrecke zuständigen Behörden Veranstaltungen auf der Rennstrecke untersagen, (ii) die Teilnehmer der Veranstaltung aus einem Land kommen, das eine Reisewarnung für das Rennstreckenland ausgesprochen hat oder (iii) weil das Rennstreckenland

den Teilnehmern die Einreise verweigert, typischerweise sehr kurzfristig auf, sodass der Kunde bei einer Stornierung in der Regel zur Zahlung von 100 % der vereinbarten Zahlung verpflichtet ist.

- Es liegt auf der Hand, dass Kunden vor diesem Hintergrund bei jeglichen Rennstreckenbuchungen, bei denen die Standardregelungen der Rennstrecke gelten sollen, sehr zurückhaltend sind. Daher ist es unumgänglich, dass Rennstrecken den Kunden flexiblere Lösungsmöglichkeiten vom Vertrag in Corona-Situationen gewähren. Andererseits können die Rennstrecken das Risiko des Eintritts einer Corona-Situation nicht alleine tragen, insbesondere dann nicht, wenn die Corona-Situation gar nichts mit dem Rennstreckenland zu tun hat (bspw. weil alle Teilnehmer aus einem Land kommen, das seinen Bürgern die Ausreise in das Rennstreckenland untersagt).

- Des Weiteren muss man in diesem Zusammenhang auch die Art der jeweiligen Veranstaltung auf der Rennstrecke berücksichtigen, denn oft ist es so, dass Behörden in einer Corona-Situation Veranstaltungen touristischer Art untersagen (bspw. Trackdays), aber Veranstaltungen beruflicher Art (bspw. Motorsport-Tests) erlauben.

- Vor diesem Hintergrund ist Rennstreckenbetreibern dringend anzuraten, ihre Vertragswerke bzgl. Rennstreckenbuchungen um Regelungen für Corona-Situationen zu erweitern und dabei je nach Art der Veranstaltung dem Kunden ggfs. andere Lösungsmöglichkeiten vom Vertrag anzubieten.

- Eine „Patentlösung“ gibt es insoweit aber nicht. Jeder Rennstreckenbetreiber muss Corona-Sonderregelungen auf seine Bedürfnisse und die Bedürfnisse der Kunden individuell abstimmen. Unsere Anregung in diesem Zusammenhang ist es aber, den Kunden möglichst in allen denkbaren Corona-Situationen ein Rücktrittsrecht zu gewähren und die Anforderungen an den Nachweis der Corona-Situation gering zu halten. Im Gegenzug soll der Rennstreckenbetreiber bei einer Absage durch den Kunden wegen einer Corona-Situation eine angemessene Kompensation erhalten, die die Interessen beider Parteien berücksichtigt, bspw. Zahlung von ca. 30-50 % der vereinbarten Vergütung unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts wegen einer Corona-Situation. Unseres Erachtens wäre es fair und richtig, wenn bei einer Absage durch den Rennstreckenbetreiber (bspw. weil eine Behörde alle Veranstaltungen auf der Rennstrecke untersagt) das Gleiche umgekehrt gelten würde, also Zahlung des gleichen Betrages, den der Kunde bei einer eigenen Absage hätte zahlen müssen, von dem Rennstreckenbetreiber an den Kunden. Optimieren könnte man die vorgenannten Regelungen noch dadurch, dass die Rechtsfolge „Kompensationszahlung“ nicht automatisch eintritt, sondern die Parteien die Möglichkeit haben, innerhalb einer bestimmten Frist eine einvernehmliche Einigung zu erzielen (bspw. Verschiebung).

- Alternativ zu einer Absage durch den Kunden könnte auch eine Staffelung des Preises sachgerecht sein, insbesondere in Corona-Situationen, in denen nur eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern nicht in der Lage ist, die Veranstaltung zu besuchen, bspw. wegen eines Einreiseverbots. Insoweit käme die Vereinbarung einer Basismiete in Betracht, bspw. in der o.g. Größenordnung von 30-50 % des üblichen Preises für die Anmietung der Rennstrecke. Zusätzlich wäre dann eine Staffelmiete zu zahlen, idealerweise in Abhängigkeit von der Anzahl der Fahrzeuge, die im jeweils gebuchten Zeitraum auf der Strecke fahren. Dies würde einerseits das Risiko des Kunden reduzieren und andererseits dem Rennstreckenbetreiber die Möglichkeit eröffnen, bei nur wenigen Fahrzeugen zumindest die Kosten zu decken und bei vielen Fahrzeugen mehr als erwartet zu verdienen. Das Modell einer Staffelmiete, die in Abhängigkeit der Fahrzeuganzahl steigt, gibt es bspw. standardmäßig seit vielen Jahren insbesondere im spanischen Rennstreckenmarkt. Auch wenn es unter anderen Vorzeichen als der aktuellen Corona-Situation entwickelt wurde, so zeigt es doch deutlich, dass es eine Vielzahl

von Rennstreckenbetreibern gibt, die bereit sind, ihren kaufmännischen Erfolg an den kaufmännischen Erfolg des Kunden zu koppeln.

## III. Kompensationslose Rücktrittsrechte vom Vertrag für Rennstreckenbetreiber

- Fast alle Rennstreckenbetreiber behalten sich in ihren Vertragswerken vor, eine gebuchte Veranstaltung abzusagen, wenn es sich nach Vertragsschluss ergibt, dass an dem gebuchten Veranstaltungstag eine nationale oder internationale Rennveranstaltung auf der Rennstrecke stattfinden wird. In diesen Fällen stellen die Rennstrecken im Kleingedruckten klar, dass eine kompensationslose Absage jederzeit möglich ist. Einige Rennstreckenverträge gehen noch darüber hinaus. In einem Fall soll sogar eine Absage aus jedem beliebigen Grund möglich sein und im Falle einer solchen Absage soll der Kunde dann auch noch 30 % des vereinbarten Preises zahlen.

- Umgekehrt sehen die Rennstreckenverträge vor, dass in Fällen der Absage durch den Kunden hohe Ausfallgebühren zu zahlen sind, s.o.

- Unseres Erachtens können Kunden solche Klauseln nicht akzeptieren, insbesondere dann nicht, wenn sie ihrerseits Verträge mit Teilnehmern abgeschlossen haben, bspw. im Falle von Trackdays, denn insoweit kann eine Absage durch den Rennstreckenbetreiber u.U. nicht nur eine Zahlungspflicht an den Rennstreckenbetreiber auslösen, sondern den Kunden auch noch schadenersatzpflichtig gegenüber den Teilnehmern machen.

- Aber selbst wenn Kunden einen Vertrag wie vorstehend beschrieben unterschrieben haben, stehen ihre Chancen, sich auf die Unwirksamkeit der betreffenden Regelung im Rennstreckenvertrag zu berufen, i.d.R. nicht schlecht, denn solche Regelungen, welche im rechtlichen Sinne fast immer als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren sind, dürften den Kunden oft entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (vgl. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB) und damit in der Regel unwirksam sein. Dementsprechend können Kunden u.U. vollen Schadenersatz von dem Rennstreckenbetreiber verlangen oder ggfs. sogar die Durchführung der gebuchten Veranstaltung gerichtlich durchsetzen (bspw. durch eine einstweilige Verfügung).

- Aber nicht alle Rennstreckenbetreiber sehen sehr einseitige Regelungen bzgl. der Absage wegen einer Großveranstaltung vor. Ein Rennstreckenbetreiber verspricht bspw. dem Kunden in einem solchen Fall – ebenfalls im Kleingedruckten – die Kompensation aller Schäden, die der Kunde durch die Absage erleidet, maximal bis zum Doppelten des vereinbarten Mietpreises. Dies ist u.E. ein sehr guter Ansatz, da dieser den Interessen beider Parteien gerecht wird. Zwar muss die Rennstrecke für die Absage „zahlen", verdient aber auf der anderen Seite ja auch sehr gut durch die Großveranstaltung, aufgrund derer die gebuchte Veranstaltung abgesagt werden muss. Daher empfehlen wir Kunden, vor Vertragsabschluss die Rechtsfolgen einer Absage durch den Veranstalter mit dem Veranstalter offen zu besprechen und eine faire Lösung wie bspw. vorstehend beschrieben anzustreben.

## IV. Zeitpunkt der Zahlung der Rennstreckenmiete

- In den typischen aktuellen Rennstreckenverträgen ist vorgesehen, dass der Kunde die gesamte Rennstreckenmiete vorab zu zahlen hat. Oft liegt ein sehr langer Zeitraum zwischen Zahlung und dem Veranstaltungstag. Der Kunde muss also komplett in Vorleistung gehen ohne jegliche Sicherheit

bspw. für den Worst Case, die Insolvenz des Rennstreckenbetreibers. Aber nicht nur in diesem Fall, sondern auch dann, wenn eine Veranstaltung einvernehmlich wegen einer Corona-Situation verschoben oder sogar mehrmals verschoben wird, ist es nicht sachgerecht, dass der Rennstreckenbetreiber die gesamte Miete vorab erhält und der Kunde die Veranstaltung so über einen sehr langen Zeitraum „vorfinanzieren“ muss.

- Zudem gab es zuletzt Fälle, in denen der Rennstreckenbetreiber nach Veranstaltungsabsagen die Zahlung nicht an den Kunden zurückerstatten konnte, weil er selbst bereits entsprechende Zahlungen an den Eigentümer der Rennstrecke geleistet hatte und diese nicht erstattet erhielt.

- Um solche Risiken bzw. Probleme aus Kundensicht zu vermeiden, sollte eine Abkehr von dem Prinzip einer kompletten Vorauszahlung der Rennstreckenmiete erfolgen. Eine gute Lösung wäre es u.E., wenn der Kunde vorab einen Teilbetrag zu zahlen hätte, bspw. in der bereits oben erwähnten Größenordnung von 30-50 %, und den Rest dann erst unmittelbar vor oder nach der Veranstaltung. Diese Lösung lässt sich insbesondere sehr gut bei einer gestaffelten Streckenmiete umsetzen, siehe Ziff. II oben.

- Um auch die Anzahlung des Kunden abzusichern, bspw. für den Fall einer Insolvenz des Rennstreckenbetreibers, besteht für den Mieter die Möglichkeit, seine Anzahlung im Rahmen bspw. einer Anzahlungsbürgschaft durch einen Kreditversicherer abzusichern, sodass der Kunde auch dann abgesichert ist, wenn der Rennstreckenbetreiber, aus welchem Grund auch immer, die Anzahlung nicht zurückzahlen kann, obwohl er dazu verpflichtet ist (bspw. bei einer Absage durch den Rennstreckenbetreiber in einer Corona-Situation, siehe Ziff. II. oben.

## Über HTA Circuit Booking GmbH

Rennstreckenbuchung per Mausklick. Einfach, transparent, digital. Mit diesem Anspruch wurde die HTA Circuit Booking GmbH 2011 von den Motorsport-Experten Sebastian Herke (ehemals Head of Formula BMW), Dr. Carsten Tilke (Tilke Architects & Engineers) und Dirk Adorf (ehemals Werksfahrer für BMW Motorsport) gegründet. Was bei Hotelzimmern oder Flügen bereits seit über einem Jahrzehnt Standard ist, überträgt circuit-booking.com seitdem auf die weltweite Vermarktung von Rennstrecken. 480 Strecken in Europa, Asien oder den USA sind heute dank der weltweit größten Datenbank in diesem Bereich unter der Domain circuit-booking.com buchbar - darunter begehrte Strecken, wie zum Beispiel der Nürburgring, Indianapolis Motorsport Speedway, Laguna Seca, Yas Marina Circuit in Abu Dhabi oder der Shanghai International Circuit. Dabei unterstützt Circuit Booking die Kundenseite, etwa Autohersteller, Automobilclubs und Veranstalter, in allen Phasen des Buchungsprozesses für Strecken, die zum Beispiel im Rahmen von Fahrzeug-Tests, Trackdays, Incentives oder Trainings benötigt werden.

Neben der Vermittlung von Kunden bietet Circuit Booking den Betreibern der Rennstrecken mit der weltweit einzigen cloud-basierten Streckenverwaltungs-Software sowie maßgeschneiderten Whitelabel-Lösungen umfangreiche Unterstützung – von der Ressourcenverwaltung über die Veranstaltungsplanung, Rechnungstellung und Buchhaltung bis zu Auswertungen und Statistiken.

Um in einem sich verändernden Markt sämtliche Vermarktungsmöglichkeiten einer Rennstrecke einfacher und damit für alle Seiten attraktiver zu machen, wird das digitale Angebotsportfolio von Circuit Booking regelmäßig um innovative Inhalte erweitert. www.circuit-booking.com

## Über Speer Racing GmbH Sportveranstaltungen

Mit über 30 Jahren Erfahrung, jährlich über 150 Anmiettagen europaweit und 10.000 Buchungen pro Jahr ist Speer Racing Europas Nummer eins für überwiegend private Rennsportveranstaltungen und Motorrad-Fahrsicherheitstrainings – und damit besonders von der Corona-Situation betroffen. Bereits bei seiner Gründung 1985 ein Pionier in Sachen „Motorsport for everyone“ setzte das Reutlinger Unternehmen basierend auf der regelmäßigen Evaluation des Marktes immer wieder neue Maßstäbe hinsichtlich Qualität und Sicherheit. Als erster Rennsportveranstalter überhaupt ist Speer Racing nach DIN ISO 9001 zertifiziert. Mit seinem Qualitätsmanagementsystem stellt das Unternehmen sicher, dass alle Leistungen von den Veranstaltungen über die Kundenbetreuung und Abwicklung vor Ort bis hin zur Organisation aller Abläufe im Hintergrund mit höchster Professionalität durchgeführt werden und auch jederzeit überprüfbar und bewertbar sind. www.speer-racing.de

## Bongartz Els & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wir, die Aachener Kanzlei Bongartz Els & Kollegen, beraten Unternehmen in allen Belangen mit Schwerpunkten im Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht. Insbesondere in diesen Bereichen können wir auf eine langjährige bzw. jahrzehntelange Berufserfahrung zurückgreifen. Seit Beginn der Corona-Zeit sind wir mit einer Vielzahl von vertraglichen Themen befasst, die durch die Corona-Krise ausgelöst wurden. Wir haben in fast allen Branchen festgestellt, dass die typischen Standard-Vertragswerke in Corona-Situationen keine klaren und guten Lösungen anbieten und arbeiten daher an fortlaufend an entsprechenden Verbesserungen der Vertragswerke.
www.bongartz-els.de

**HINWEIS: Die Inhalte dieses Whitepapers sind keine Rechtsberatung. Dementsprechend wird keine Haftung für die Inhalte des Whitepapers übernommen.**